



I. Nichtöffentliche Veranstaltungen

(Stand 31. August 2020)

Wann ist eine Veranstaltung nichtöffentlich?

Nichtöffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, der durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter **persönlich und untereinander verbundenen, abgegrenzt und beschränkt ist**.

Beispiele dafür sind private Feste aus herausragendem Anlass, wie z.B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschluss-, Einschulungs- oder Abiturfeiern sowie betriebsinterne Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, fallen unter diese Regelungen.

Sind nichtöffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten?

Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt.

Der Veranstalter muss nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern

- **in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen** oder
- **unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen**

mindestens zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzeigen.

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

Die Anzeige für eine nichtöffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 1** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgenden Link als Download zur Verfügung:

- [LINK zu Anlage 1 Anzeige für eine nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier gemäß](#)

Diese kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Gesundheitsamt
Edmund- König-Str. 7
99706 Sondershausen

oder

Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.

Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,



- es wird empfohlen, Tische möglichst mit max. 10 Personen im Sinne der empfohlenen Kontaktbeschränkung zu besetzen und in geschlossenen Räumen mind. 2 m² Fläche je Besucher einzuplanen
- aktive, geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und **das Hinwirken auf deren Einhaltung.**

Findet eine nichtöffentliche Veranstaltung sowie privaten und familiäre Feiern Veranstaltung **in geschlossenen Räumen von Gaststätten** statt, ist eine Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Verantwortliche der nichtöffentlichen Veranstaltung hat sich mit der verantwortlichen Person der Gaststätte darüber abzustimmen, wer die Kontaktliste führt.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden! **Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.**

Findet die Veranstaltung **nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt**, hat der Veranstalter geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten zu treffen. Insofern wird dem Veranstalter daher empfohlen, **trotzdem eine Kontaktliste** anzulegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung **des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen.**